



Ordnungsnummer

0/11

Redaktionsstatut für das Stuttgarter Amtsblatt

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 17.10.2019 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart beschlossen:

- 1 Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 GemO haben die Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt dazulegen, Anspruch haben nur Fraktionen gemäß § 8 GOG.
 - 1.1 Der Umfang der Beiträge richtet sich nach der Größe der Fraktionen. Der Umfang folgt der Rechnung: 1.000 Zeichen als Sockel plus 100 Zeichen pro Sitz, jeweils inkl. Leerzeichen. Eine Übertragung nicht genutzter Zeichen an andere Fraktionen oder in eine spätere Ausgabe ist nicht möglich. Von den Fraktionen nicht genutzte Umfänge werden bei Bedarf von der Redaktion durch inhaltlich neutrale Füller besetzt.
 - 1.2 Abgabefrist für Beiträge der Fraktionen bei der Redaktion ist Montag, 14 Uhr (Ausschlussfrist). Überschneidet sich der Tag des Redaktionsschlusses mit einem gesetzlichen Feiertag, wird der Redaktionsschluss um einen Arbeitstag vorverlegt. Bei verspäteter Abgabe eines Beitrags einer Fraktion besteht kein Anspruch auf Abdruck, weder im aktuellen Amtsblatt noch zusätzlich zu den regulären Beiträgen in späteren Ausgaben.
 - 1.3 bleibt frei
 - 1.4 Die Beiträge der Fraktionen wahren die Menschenwürde und diskriminieren niemanden, insbesondere nicht wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder der Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe im Sinne des AGG. Die Beiträge dürfen nicht pflichtwidrig gegen §§ 17 und 35 GemO sowie § 3 GOG verstoßen oder hierzu auffordern. Sie dürfen gesetzliche Vorschriften nicht verletzen und/oder in die Rechte Dritter rechtswidrig eingreifen, insbesondere dürfen Sie keinen beleidigenden Charakter haben und/oder unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalten.
 - 1.5 Die Redaktion kann Beiträge die den Anforderungen dieses Redaktionsstatuts nicht entsprechen, mit der Bitte um Überarbeitung zurückweisen oder den Abdruck verweigern. Eine Pflicht zur Prüfung der Beiträge der Fraktionen durch die Redaktion besteht indessen nicht. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung jeder Fraktion.

- 2 Die Karenzzeit vor Wahlen, in denen keine Beiträge der Fraktionen des Gemeinderats im Amtsblatt erscheinen, wird gem. § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO auf sechs Wochen vor dem Wahltag festgesetzt. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- 3 Im Übrigen bleibt die bisherige Praxis in Bezug auf das Stuttgarter Amtsblatt unberührt.

**Redaktionsstatut
für das Stuttgarter Amtsblatt**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
17.10.2019	1014/2019		17.10.2019